

Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen der Firma Schönberger Ladertechnik GmbH

Für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeines

Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und Auftragnehmer (Werkstatt) sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragschein unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält bzw. auf deren Aushang im Geschäftslokal hinweist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat

Die Entgegennahme und Weitergabe schriftlicher und telefonischer Aufträge gehen auf Gefahr und

Rechnung des Auftraggebers. Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, Probefahrten durchzuführen. Etwa zu zahlende Umsatzsteuerbeträge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erfüllungsort ist für beide Teile der Ort der Werkstatt Mitterskirchen. Ausschließlicher Gerichtsstand einschließlich der Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist für beide Teile, sofern der Kunde Unternehmer ist, je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Eggenfelden oder das Landgericht Landshut.

2. Kostenanschlag

Kostenanschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Sollte der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage bis zu 10 % überschritten werden. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages gemachten Leistungen und

Lieferungen besonderer Art werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandhaltung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

3. Berechnung des Auftrages

Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Einzelteile, Materialien, Probefahrten und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung jeweils gesondert auszuweisen. Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, so ist nur dieser zu berechnen. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich und spätestens innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung erfolgen.

4. Zahlungen

Die Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten ist bei Abnahme des Fahrzeuges, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung des Fahrzeuges und Aushändigung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig und hat grundsätzlich nur in bar bzw. nach Vereinbarung per Überweisung zu erfolgen. Als Barzahlung kann auch die Annahme eines Schecks

vereinbart werden. Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vorher festgelegt sein. Verzugszinsen werden gegenüber dem Unternehmer in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet, gegenüber dem Verbraucher in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz.

Bei Instandsetzungsarbeiten, die über den Rahmen der Kleinarbeiten hinausgehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnungsvorauszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

5. Lieferung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende

Verschiebung des Liefertermins ein. Wenn der Auftragnehmer Liefertermine verbindlich zugesagt, die er bei der

Zusage aller Voraussicht nicht einhalten kann, oder einen verbindlich zugesagten Liefertermin vorsätzlich nicht einhält, ist der Auftragnehmer zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Hier hat der Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz, jedoch maximal bis zur Höhe des Reparaturwertes. Eine vorsätzliche Überschreitung des Liefertermins liegt nicht vor, wenn durch höhere Gewalt oder durch von dem Auftragnehmer nicht vertretbare Umstände der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In Fällen größerer Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber alsbald zu verständigen.

6. Abnahme

Mit der Übergabe und widerspruchslosen Annahme gilt das Gerät als abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Fahrzeuges, so erfolgt dieses auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die

im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme des Fahrzeuges in Verzug, wenn er nicht innerhalb zweier Wochen, nachdem die Fertigstellung gemeldet und die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, das Fahrzeug gegen Begleichung der Rechnung abholt. Ist das Fahrzeug nach Ablauf der Frist des Abs. 3 nicht abgeholt, kann der Auftragnehmer als Standgeld die ortsübliche Einstellgebühr für tageweise eingestellte Fahrzeuge berechnen. Das Fahrzeug kann nach dem Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß eingestellt werden.

7. Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Diese Rechte können auch wegen Forderungen aus früheren Instandsetzungen, Ersatzteillieferungen usw. geltend gemacht werden. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinem Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers.

8. Gewährleistung

1.) Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf einen Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmung durch Nacherfüllung beseitigt. Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme im eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Übernahme von mehr als 14 Tagen, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung. Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung befreit.

Wenn der Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstanden hat lassen, ohne den Mängel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nach zweimaligem Versuch nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung nicht

zugemutet werden kann, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben. Die in Erfüllung dieser Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für die Nacherfüllung haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der

Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

2.) Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des

Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am

Gegenstand bei Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Ziffer 9. Haftung.

9. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungshilfen für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungs-verletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000,00 EUR je Schadensereignis und 500.000,00 EUR insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlers zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

10. Ersatzteile

An allen Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschagregaten behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus Geschäftsverbindungen ein Eigentumsrecht vor.

Ist bei der Auftragserteilung nicht anderes vereinbart worden, so gehen die ersetzten Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand: Erfüllungsort für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist für beide Seiten Mitterskirchen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, sowohl bei Inlands- als auch Auslandsgeschäften, ist je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Eggenfelden bzw. das Landgericht Landshut.

12. Anwendbares Recht:

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG:

Die Firma Schönberger Ladertechnik GmbH wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.

23. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: Januar 2025